



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-12661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019  
17. Feber 1994

353.110/3-I/6/94

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

5788/AB

1994-02-21

zu 5862/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Haider, Dolinschek, Dkfm. Hochsteiner, Huber haben am 17. Dezember 1993 unter der Nr. 5862/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gutachten des BKA-Verfassungsdienstes und Regierungsposition zum geplanten Kärntner Landesfeiertag am 10. Oktober gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bis wann wird der BKA-Verfassungsdienst ein Gutachten über die verfassungsrechtlichen Seiten eines Landesfeiertages in Kärnten erstellt haben?
2. Wann wird dieses Gutachten dann dem Parlament zukommen?
3. Warum ist der BKA-Verfassungsdienst bei weitaus schwierigeren Rechtsproblemen, wie der Klubbildung im Parlament, in der Lage innerhalb von 8 Tagen ein Rechtsgutachten zu erstellen?
4. Gibt es in der Angelegenheit 10. Oktober einen "Geheimvertrag", eine andere Art von Vereinbarung zwischen den Regierungsgliedern?
  - a) Wenn nein, warum wurde die Berichterstattung der "Kärntner Neuen Kronen Zeitung" dann nicht von Ihnen, als Vorsitzenden der Bundesregierung, dementiert?

- 2 -

- b) Wenn ja:  
Wer hat diese Vereinbarung ausgehandelt?  
Wer hat diese Vereinbarung unterschrieben?  
Welchen Inhalt hat diese Vereinbarung?  
Werden Sie diese Vereinbarung dem Parlament und der interessierten Kärntner Öffentlichkeit zur Verfügung stellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 habe ich dem Herrn Präsidenten des Nationalrats eine schriftliche Äußerung des Verfassungsdienstes über die Verfassungsmäßigkeit eines Antrags betreffend die Einführung eines gesetzlichen Feiertags in Kärnten zugeleitet.

Zu Frage 3:

Ich halte die Frist, innerhalb der der Verfassungsdienst seine Stellungnahme abgegeben hat, für angemessen. Einen Vergleich mit anderen Gutachten herzustellen, erscheint mir aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfragen, die zu klären waren, nicht sinnvoll.

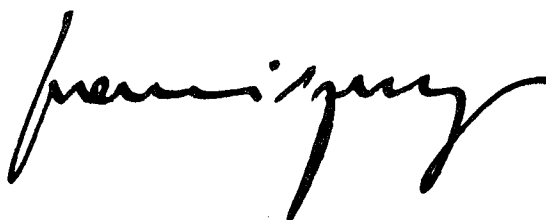
Zu Frage 4:

Was die in der Begründung der Anfrage angesprochene Pressemeldung betrifft, ist zu bemerken, daß innerhalb der österreichischen Bundesregierung Einvernehmen darüber besteht, auf Grund der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Situation und in sinngemäßer Anwendung der 1960, 1970 und 1980 in Kärnten für den 10. Oktober gewählten Vorgangsweise neue Landesfeiertage nur über Landeskollektivverträge und nicht durch eine Novellierung des Feiertagsruhegesetzes einzuführen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auch hinsichtlich des Wunsches nach Einführung eines Kärntner Landesfeiertags am 10. Oktober keinen diesbezüglichen Gesetzesentwurf für eine Änderung des Feiertagsruhegesetzes in Form einer Regierungsvorlage vorbereitet.

- 3 -

Unabhängig davon sind die Einführung eines Kärntner Landesfeiertags am 10. Oktober sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fragen derzeit Gegenstand eingehender Beratungen auf parlamentarischer Ebene, für die - wie auch in der Begründung der Anfrage ausgeführt ist - das gegenständliche Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes eine wesentliche Grundlage darstellt. Soweit mir bekannt ist, sind die parlamentarischen Ausschlußberatungen derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe des Bundeskanzlers, zu jeder Pressemeldung Stellung zu nehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. W. ...', written in a cursive style.